

Förderkreis zu Gunsten der Deutschen Multiple Sklerose Gesellschaft Niedersachsen e. V.

Satzung (Abschrift)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderkreis zu Gunsten der Deutschen Multiple Sklerose Gesellschaft – Landesverband Niedersachsen“. Er hat seinen Sitz in Hannover und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“ Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist insbesondere
 - a) die Unterstützung der Tätigkeit der Deutschen Multiple Sklerose Gesellschaft in Niedersachsen,
 - b) die Sammlung von Spenden für die DMSG Niedersachsen.
3. Der Verein fördert die Eingliederung von Multiple Sklerose Erkrankten und unterstützt spezielle Maßnahmen und Projekte des Landesverbandes Niedersachsen der Deutschen Multiple Sklerose Gesellschaft (DMSG).
4. Der Verein ist überparteilich. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
7. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft Landesverband Niedersachsen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

Juristische Personen benennen den Vorstand eine natürliche Person als Ansprechpartner.

2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch schriftliche Annahmeerklärung entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes.
 - durch Austritt,
 - durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt aus dem Verein ist nur nach Kündigung mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluss des Kalenderjahres zulässig. Der Austritt muss schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied erklärt werden.

Wenn ein Mitglied schwerwiegend gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweifacher Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.

Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss des Vorstandes ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mit Begründung mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied schriftlich Beschwerde an die Mitgliederversammlung binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einlegen. Macht das Mitglied von dem Recht der Beschwerde keinen Gebrauch oder versäumt es die Frist, so unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft beendet ist. Andernfalls entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über den Antrag.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied setzt seinen Beitrag selbst fest und macht darüber dem Vorstand jeweils für die Zukunft Mitteilung.

Der Mindestbeitrag beträgt

- für natürliche Personen: € 75,00
- für juristische Personen: € 150,00

2. In besonderen Fällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand des Vereins sie einberuft oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung vom Vorstand verlangt. Die Mitgliederversammlung ist mindestens alle drei Jahre einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von mindestens vier Wochen (Tag der Absendung) unter Beifügung eines Tagesordnungsvorschlages einberufen.

2. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied ist berechtigt, sich durch ein anderes Vereinsmitglied oder durch eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person mit schriftlicher Vollmacht vertreten zu lassen.

Für die Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{4}{5}$ erforderlich.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem durch den Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es sollte folgende Feststellungen enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung,
- b) Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- c) Zahl der erschienenen Mitglieder,
- d) die Tagesordnung,

- e) die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültige Stimmen), die Art der Abstimmung,
- f) Satzungs- und Zweckänderungsanträge,
- g) Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister und weiteren Personen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Schatzmeister und ein weiteres besonders zu bestellendes Vorstandsmitglied.

Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Vorstand der Deutschen Multiple Sklerose Gesellschaft Landesverband Niedersachsen e. V. bestellt.

2. Der Verein wird von zwei Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

3. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren bestellt. Seine Wiederbestellung ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der alte Vorstand bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.

4. Der Vorstand gibt sich selbst seine Geschäftsordnung und verteilt die Geschäfte unter seinen Mitgliedern. Der Vorstand ist berechtigt, die Führung der laufenden Geschäfte einem Geschäftsführer, der nicht Mitglied des Vereins sein muss, anzuvertrauen. Der Geschäftsführer ist auf den Vorstandssitzungen nicht stimmberechtigt.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der in § 6 bestimmten Stimmenmehrheit erfolgen. Zu einer solchen Mitgliederversammlung muss mindestens vier Wochen zuvor durch eingeschriebenen Brief eingeladen werden.

2. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vereinsvermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten gemäß § 2 Nr. 7 dem Landesverband Niedersachsen der Deutschen Multiple Sklerose Gesellschaft übertragen.

Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung.

Eine Verteilung des Überschusses an die Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung errichtet.

Tag der Errichtung der Satzung: 10. April 2008

Die Gründungsmitglieder:

gez. Micheal Busch

gez. Carl Friedrich Petzhold

gez. Marianne Moldenhauer

gez. Gerhard Thümler

gez. Prof. Dr. Fedor Heidenreich

gez. Erwin Groß

gez. Michael Henze

gez. Dieter Prothe

gez. Frank Schade

gez. Detlef Lehner

gez. Dr. Gerhard Zeller